

sein, auf diesem Wege abstracte Principien zur Durchführung zu bringen, sondern es ist der Vobem der bestehenden Verfassung zum Ausgangspunkt für diese Revision zu nehmen und von dieser festen und gegebenen Grundlage aus die Uebereinstimmung mit den Forderungen der Gegenwart, so weit sie als berechtigt anzuerkennen sind, herbeizuführen. Die Lösung dieser Aufgabe hat der Entwurf unternommen. Was seine Vorlage manchen Erwartungen und Wünschen nicht entsprechen, so wird die unbefangene und umsichtige Prüfung seines Inhalts zugeben müssen, daß der Entwurf bestehendem Gebrechen abhilft und unsere Landesvertretung durch ihn in der Hauptsache mit dem in Einklang kommt, was die weitere Entwicklung des constitutionellen Lebens in Deutschland seit dem Bestehen unserer Verfassung fordert. Nach dem Entwurfe soll der Landesvertretung das Recht der Initiative für die Gesetzgebung eingeräumt, und für die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes nur das vorgesehen werden, was der Ernst und die Wichtigkeit dieser Aufgabe fordert. In Uebereinstimmung und wesentlich in Consequenz der gegebenen Grundlage hält der Entwurf an dem Zweikammersystem fest, das auch alle anderen Staaten vom Umfang Württemberg's eingeführt haben. Es wird aber eine entsprechende Umbildung der beiden den Landtag constituirenden Kammern vorgeschlagen. In der zweiten Kammer kommt der Entwurf durch die directe Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke mittelst allgemeinen Stimmrechts und geheimer Abstimmung einer Forderung der Zeit entgegen. Es ist dieses Wahlrecht an keine anderen Beschränkungen als diejenigen geknüpft, die sich aus den rechtlichen Bedingungen erlassener Strafen und der nicht vollkommenen Rechtsfähigkeit ergeben, während die für die Ausübung des Wahlrechts selbst gegebenen Vorschriften nur den Zweck haben, die allgemeine Theilnahme an der Wahl und die freie, von keiner Seite beeinflusste und behinderte Wahl zu sichern. Die Frage, ob die Festsetzung des Wahlergebnisses auch fernershin nach den Majoritäten des Bezirks oder nach den Majoritäten des Landes, letzteres im Anschluß an die in der Wissenschaft erörterten Principien von Gore und Stuart Mill, zweckmäßiger erlaube, ist im Sinn der Vertheilung der bestehenden Einrichtung für die Wahl nach Wahlbezirken in der Erwägung entschieden worden, daß die ganze wissenschaftlich noch weiterer Klärung bedarf, ehe ihre Principien in das Leben eingeführt werden können. Daß der Uebergang von dem Wahlsystem der Verfassungsurkunde, das den Höferrichter ein bedeutendes Übergewicht gegen die Riedererbesteueren einräumt, zu dem allgemeinen directen Stimmrecht ein bedeutendes Gegenkommen gegen die Forderungen der Zeit bedeutet, kann Niemand in Abrede ziehen. Wenn aber diesem Principe gemäß der Steuer bei der Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke gar kein Einfluß und keine Bedeutung für das Wahlrecht eingeräumt ist, während gleichwohl die der zweiten Kammer für Finanzfragen schon früher zugestandene Prærogative auch fernershin beibehalten werden soll, so ist es um so mehr geboten, der hervortretenden Steuerkraft des Landes, sowie demjenigen Aachen, deren Eigenthum unermittelt mit dem Staatsgut verwalter wird, ihre Vertretung in dieser Kammer zu sichern. Es sollen deshalb nach dem Entwurfe den nach dem allgemeinen Stimmrecht gewählten Bezirksabgeordneten 24 von denjenigen Steuerpflichtigen gewählte Abgeordnete an die Seite treten, welche wenigstens 100 fl. directe Staatssteuer entrichten. Nach dem ungefähren Verhältnisse, in welchem die einzelnen Steuerquellen zu der directen Gesamtstaatssteuer von Grundeigenthum und Schenkungen einerseits und den Gewerben sowie sonstigem Einkommen andererseits beitragen, sollen von diesen Abgeordneten 16 auf die erstgenannten und 8 auf die zuletzt angeführten Steuerquellen entfallen. Die protestantische Kirche soll durch 4 von der Landes Synode gewählte, die katholische Kirche durch zwei gewählte Abgeordnete vertreten werden, von welchen der eine durch die Mitglieder des Domkapitels, der andere durch die Geistlichkeit der Landkapitel ge-